

Gemeinde Neuburg

NBG/604/2025

Beschlussvorlage
öffentlich

Bauantrag: Anbau an Wohnhaus im Bereich der Terrasse, Gemarkung Neuburg,
Flur 1, Flurstück 50/15

Organisationseinheit: Bauangelegenheiten Bearbeitung: Juliane Lockowand	Datum 01.07.2025 Einreicher:
----------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Gemeindevertretung Neuburg (Entscheidung)	24.07.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Zum Bauantrag – Anbau an Wohnhaus im Bereich Terrasse auf dem Flurstück 50/15 der Flur 1, Gemarkung Neuburg – wird das Einvernehmen erteilt.

Sachverhalt

-Frist: 30.08.2025

-innerhalb der Abrundungssatzung Nr. 2 Wiesenweg Neuburg von 1995

-Beratung im Bauausschuss am 02.07.2025 unter TOP Sonstiges (Bauantrag ist erst am 30.06.25 im Amt eingegangen)

Finanzielle Auswirkungen

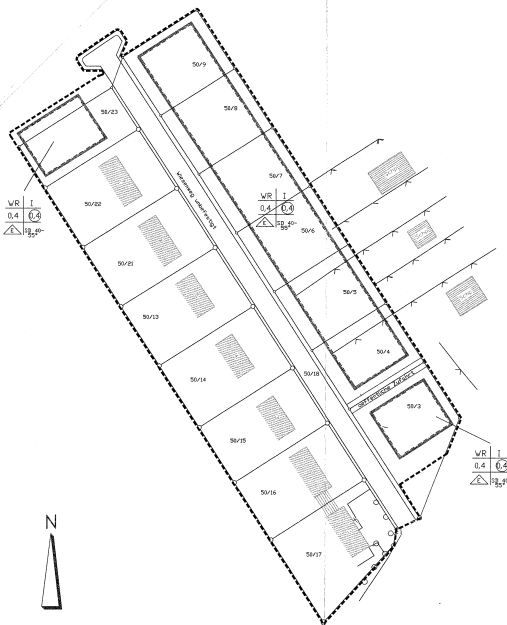
GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €

FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000-00
Beiträge	00,00 €		

Anlage/n

1	Bauantrag mit Zeichnungen (nichtöffentlich)
2	abrundungssatzung_nr.2_wiesenweg_neuburg-1 (öffentlich)

Abrundungssatzung Nr.2 Wiesenweg, Gemeinde Neuburg



Zeichenerklärung

- Baugrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- Straßennachbar
- Bebauung vorhanden
- Nutzungszonierung
VR 1/0.4 0.4
H₀ 12,50'

Textliche Festsetzung

Art der baulichen Nutzung reines Wohngebiet Paragraph 2 BauNVO
 Grundflächenzahl $GFZ = 0,4$
 Geschossflächenzahl $GFZ = 0,4$
 für Einzelhäuser zulässig
 Eingebaute Gebäude
 Scheinmaß max. 35m, Traufhöhe max. 35m
 Längsrichtung mit Krümmung, Dachneigung 40 - 55
 Neigung des Daches oder Vordach mit Krümmung
 Dachdeckung mit roten oder braunen Ziegeln
 Einfriedigung der Grundstücke soll mit lebenden Hecken erfolgen

Satzung der Gemeinde Neuburg gem. den Paragraphen 34 Abs. 4 und 5 BauGB

Satzung der Gemeinde Neuburg über die Festlegung und Abrundung der in Zusammenhang bestehenden Ortsteile im Nordosten des Wiesenswegs sowie eines Teilbereiches im Nordwesten des Wiesenswegs

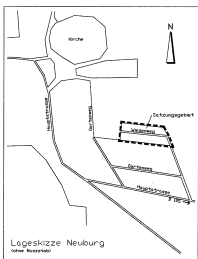
Aufgrund des Paragraphen 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 666), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Neuburg nordöstlich und nordwestlich des Wiesenswegs erlassen:

Diese Satzung ist mit dem Bescheid des Bürgermeisters vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 666) bekanntgegeben. Paragraph 4 Abs. 4 und der Landesbauordnung Nr. 1 vom 25. April 1984 (GVBl. Nr. 1/50 vom 2. 6. 1984) sind anzuwenden.

Paragraph 1 Geltungsbereich
 Der in Zusammenhang bestehende Ortsteil (Paragraph 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

Paragraph 2 Sächlicher Anwendungsbereich und inhaltliche Festsetzungen
 Für den räumlichen Geltungsbereich gelten die in der beigefügten Karte bzw. in zusammengefügten Texten getroffenen Festsetzungen als Bestandteil dieser Satzung.
 Paragraph 3 Durchführung
 Die Satzung tritt an Tage ihrer Bekanntmachung und der des Landes Nachrichten-Vorparren in Kraft.

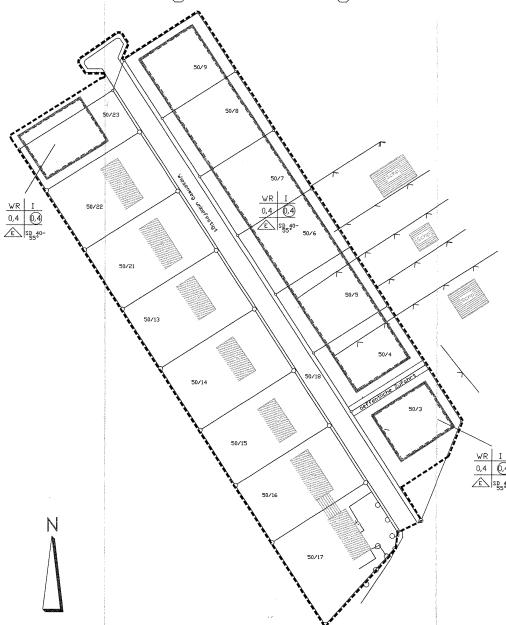
Paragraph 4 Verfahrensvermerk
 1. Die betroffenen Bürger sind durch Bekanntgabe mittels Aushang und öffentlicher Auslegung der Satzung in Gemeindebüros in der Zeit vom 22.05.93 bis zum 27.05.93 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
 Unterschrift und Siegel des Bürgermeisters
 Ort und Datum
 2. Die berechtigten Belange der Träger öffentlicher Belange sind im Zusammenhang mit der Satzung geprüft worden.
 Unterschrift und Siegel des Bürgermeisters
 Ort und Datum
 3. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Belange und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Unterschrift und Siegel des Bürgermeisters
 Ort und Datum



Abrundungssatzung Nr.2 Wiesensweg
 nach Paragraph 34 (4) u. 5 BauGB
 Gemeinde Neuburg
 Kreis Nordwestmecklenburg
 Muzstafel 3500
 Bearbeitungsdatum 31/94

Planer/Zeichner/Planer: Schmidt, Datum: 30.09.94, 10:00:00

Abrundungssatzung Nr.2 Wiesenweg, Gemeinde Neuburg



Zeichenerklärung

- Baugrenze
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung
- Straßennachbar
- Bebauung vorhanden
- Nutzungszonierung
VR 1/0.4 0.4
H₀ 12,50'

Textliche Festsetzung

Art der baulichen Nutzung reines Wohngebiet Paragraph 2 BauNVO
 Grundflächenzahl $GFZ = 0,4$
 Geschossflächenzahl $GFZ = 0,4$
 für Einzelhäuser zulässig
 Eingebaute Gebäude
 Scheinmaß max. 35m, Traufhöhe max. 35m
 Längsrichtung mit Krümmung, Dachneigung 40 - 55
 Neigung des Daches oder Vordach mit Krümmung
 Dachdeckung mit roten oder braunen Ziegeln
 Einfriedigung der Grundstücke soll mit lebenden Hecken erfolgen

Satzung der Gemeinde Neuburg gem. den Paragraphen 34 Abs. 4 und 5 BauGB

Satzung der Gemeinde Neuburg über die Festlegung und Abrundung der in Zusammenhang bestehenden Ortsteile im Nordosten des Wiesenswegs sowie eines Teilbereiches im Nordwesten des Wiesenswegs

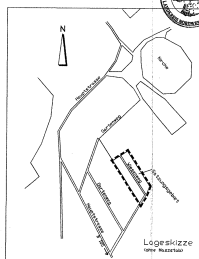
Aufgrund des Paragraphen 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 666), wird nach Beschluß der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Neuburg nordöstlich und nordwestlich des Wiesenswegs erlassen:

Diese Satzung ist mit dem Bescheid des Bürgermeisters vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 666) bekanntgegeben. Paragraph 4 Abs. 4 und der Landesbauordnung Nr. 1 vom 25. April 1984 (GVBl. Nr. 1/50 vom 2. 6. 1984) sind anzuwenden.

Paragraph 1 Geltungsbereich
 Der in Zusammenhang bestehende Ortsteil (Paragraph 34 BauGB) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

Paragraph 2 Sächlicher Anwendungsbereich und inhaltliche Festsetzungen
 Für den räumlichen Geltungsbereich gelten die in der beigefügten Karte bzw. in zusammengefügten Texten getroffenen Festsetzungen als Bestandteil dieser Satzung.
 Paragraph 3 Durchführung
 Die Satzung tritt an Tage ihrer Bekanntmachung und der des Landes Nachrichten-Vorparren in Kraft.

Paragraph 4 Verfahrensvermerk
 1. Die betroffenen Bürger sind durch Bekanntgabe mittels Aushang und öffentlicher Auslegung der Satzung in Gemeindebüros in der Zeit vom 22.05.93 bis zum 27.05.93 zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.
 Unterschrift und Siegel des Bürgermeisters
 Ort und Datum
 2. Die berechtigten Belange der Träger öffentlicher Belange sind im Zusammenhang mit der Satzung geprüft worden.
 Unterschrift und Siegel des Bürgermeisters
 Ort und Datum
 3. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschriebenen Belange und Anregungen der Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Unterschrift und Siegel des Bürgermeisters
 Ort und Datum



Abrundungssatzung Nr.2 Wiesensweg
 nach Paragraph 34 (4) u. 5 BauGB
 Gemeinde Neuburg
 Kreis Nordwestmecklenburg
 Muzstafel 3500
 bearbeitet: 05/98

Planer/Zeichner/Planer: Schmidt, Datum: 30.09.94, 10:00:00